

BGer 4D_36/2026 vom 30. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_36_2026

FR: TF 4D_36/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 4D_36/2026 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 9. Februar 2026 wies das Kreisgericht St. Gallen eine vom Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin erhobene negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ab.

Mit Entscheid vom 27. Februar 2026 trat das Kantonsgericht St. Gallen auf eine vom Beschwerdeführer gegen den kreisgerichtlichen Entscheid vom 9. Februar 2026 erhobene Beschwerde nicht ein.

Mit Entscheid vom 11. März 2026 wies das Kantonsgericht ein Gesuch des Beschwerdeführers um Berichtigung des kantonsgerichtlichen Entscheids vom 27. Februar 2026 wie auch seine weiteren Anträge ab.

Mit Eingabe vom 12. März 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Kantonsgericht vom 11. März 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Am 17. März 2026 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht weitere Eingaben ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers vom 12. und 17. März 2026 erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

Das sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.